

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 180.

Mittwoch den 10. August

1859.

**3. 375. a (1) Nr. 5335.**  
**Konkurs.**

Zur Befehung der mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Jänner 1858 bestimmten Militär-Stiftungen zur Erziehung mittelloser weiblicher Waisen von Offizieren, Militär-Parteien und Beamten wird hiemit der Konkurs bis Ende August 1859 ausgeschrieben.

Die Unterbringung der Waisen erfolgt in Frauenklöster der Monarchie, die sich speziell mit der Erziehung und Ausbildung der weiblichen Jugend befassen.

Zur Aufnahme sind legitime Kinder der vorbezeichneten Kategorie berufen, wobei zuvörderst die von beiden Eltern, diesen zunächst vom Vater, endlich die von der Mutter verwaisten Kinder Berücksichtigung finden.

Die Aspirantinnen werden vom vollendeten sechsten bis einschliessig zwölften Lebensjahre aufgenommen.

Um die Aufnahme und beziehungsweise für die nachfolgenden Erledigungen, um die Vorwerkung haben Eltern und Vormünder beim Armees-Ober-Kommando einzuschreiten.

K. K. Regiment, Bataillon 2c.

über nachbenannte

Dem Gesuche müssen zu liegen:

1. der Tauffchein;
2. das Impfung-Zeugniß;
3. ein von einem Militärärzte ausgefertigtes Gesundheits-Zeugniß, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Aspirantin ohne Leibesbrechen sei, wobei gleichzeitig bemerkt wird, daß jede einberufene Aspirantin gleich nach ihrem Eintreffen in die Anstalt (Kloster) von dem Hausärzte nochmals untersucht, und jede physisch untauglich erkannte Kandidatin auf Kosten des Ausstellers des Gesundheits-Zeugnisses rückgesendet werden wird;
4. die Schulzeugnisse für jene, welche die Schule bereits besucht haben;
5. ein Revers, womit für Nichtkatholiken von den Eltern oder dem Vormund erklärt wird, daß die Aspirantin während ihres Aufenthaltes in der Erziehungsanstalt in der römisch-katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden könne;
6. eine Qualifikations-Eingabe, welche von der kompetenten Behörde nach beifolgendem Formulare auszufertigen kommt;

7. die Erklärung, ob die Angehörigen in der Lage und geneigt sind, die Aspirantin auf eigene Kosten in die feinerzeit bezeichnete Erziehungsanstalt zu bringen und mit der nöthigen ersten Ausstattung an Wäsche und Kleidern zu versehen.

Die zur Aufnahme berufenen Aspirantinnen erhalten eine ihrem Stande und Verhältnissen entsprechende Erziehung, Ausbildung und kostenfreie Erhaltung bis nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre, wo sie dann wieder ihren Angehörigen rückgegeben werden.

Mit dem Zeitpunkte ihres Eintrittes hören die Aerial-Bezüge an Erziehungsbeitrag 2c. auf.

Bei ihrem Austritte erhalten dieselben einen Ausstattungsbeitrag von 262 fl. 50 kr. ö. W.

Für gänzlich verwaiste Mädchen haben Se. k. k. Apostolische Majestät allergnädigst zu gestatten geruht, daß für selbe ohne Rücksicht auf das überschrittene Normalalter bis zur Erreichung irgend einer zeitlichen oder gänzlichen Versorgung auf die für Offiziers- und Beamten-Waisen festgesetzte normalmäßige Pension feinerzeit Allerhöchstdemselben der Antrag erstattet werde.

## Qualifikations-Eingabe

Aspirantin zur Aufnahme in ein Frauenkloster-Erziehungs-Institut.

### Verhältnisse

des Vaters	der Mutter	der Aspirantin		der andern Geschwister	
		gebürtig	Religion	hievon	unversorgt
Regiment, Corps Branche 2c.					
Charge					
Vor- und Zuname					
Dienstleistung					
Gesamtdienstzeit					
Berdienste, ob vor dem Feinde und wie gedient					
ist in der Aktivität, in Pension oder gefordert					
ob im Aktivitäts-, im Pensions-, oder im Zivillstande geheiratet					
lebt oder ist gefordert					
ob und welche Pension sie für sich, dann ob und welchen Erziehungsbeitrag, resp. Pension sie für jedes ihrer Kinder bezieht					
Betrag der eingelegten Heiratskaution, ob die Eltern und welches Vermögen besitzen					
Name					
ist zu ihrer Erziehung Gehörigkeit vorhanden oder nicht					
Land, Ort					
Jahr, Monat, Tag					
Religion					
spricht Sprachen					
wie weit sie unterrichtet					
förperliche Tauglichkeit					
Zahl und Geschlecht derselben					
in Militär-Erziehungs-Anstalten, in welchen, ob mit einem ganzen oder halben Kreis- oder Zahlplage bezieht					
im Pernalter Offiziers-töchter-Erziehungs-Institut oder auf Staatskosten in einem andern weiblichen Institute					
sind oder waren					
sind versorgt und wie					
unversorgt					

**3. 371. a (1) Nr. 1446.**  
Zu besetzen ist die Kassierstelle bei der k. k. Landeshauptkasse in Laibach in der X. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 840 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfungen aus den Kassavorschriften und der Berechnungskunde, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten im Bereiche dieses Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. August 1859 bei der k. k. Steuerdirektion in Laibach einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 1. August 1859.

**3. 377. a (1) Nr. 487.**  
**Auflösung.**

Bei dem Laibacher Landesgerichte ist eine Kanzlei-Diurnistenstelle mit dem Taggelde von 70 kr. ö. W. und dem Rechte in die Vorrückung höherer Taggelde bis zum Betrage von 1 fl. ö. W. zu besetzen

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben sich unverzüglich bei dem Präsidium dieses Landesgerichtes zu melden und ihre Behelfe vorzuzeigen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Laibach am 8. August 1859.

**3. 371. a (1) Nr. 370.**  
**Lizitations-Auflösung.**

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 26. Juli d. J., Zahl 13446, die Herstellung eines Hufschlagbaues im D. 3 VI/3-4, der Save bei Sasavje, im adjutirten Kostenbetrage von 2960 fl. 95 kr. öst. Währ. bewilliget, und die löbliche k. k. Landesbaudirektion unter Intimation dessen mit dem Erlasse vom 2. August d. J., Zahl 2321, angeordnet, hierüber eine Minuendo-Verhandlung einzuleiten, welche am 20. August 1859 Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen k. k. Bezirksamte abgehalten werden wird.

Die diesfälligen Lieferungs- und Arbeitsleistungen bestehen in:

74°-4'-10" Kubikmaß Erdabgrabung inbegrifflich der theilweisen Verwendung des hierbei gewonnenen Materials als Anschüttung, à 1 fl. 92 1/2 kr.

79°-1'-11" Kubikmaß Steingrundwurf an Erzeugung, Zufuhr, Einbettung und profilmäßiger Ausgleichung à 15 fl. 9 kr.

375°-5'-3" Quadratmaß Pflasterung sammt zugehörigem Materiale à 4 fl. 31 kr.

Das nähere Detail der diesfälligen Bauausführungen ist aus dem Situations- und Profilpläne, dann Versteigerungs- und Baubedingungen zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten Bauexpedition Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Verhandlung das Badium mit 5% von der Baukostensumme im baren Gelde, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer von der hierländigen k. k. Finanz-Prokuratur approbirten hypothekarischen Verschreibung zu erlegen, weil ohne solches kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung sein auf einem 30 kr. Stempelbogen ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert, mit der Aufschrift: „Anbot für die Herstellung eines Hufschlagbaues, im Dist. Bez. VI/3-4,

der Save bei Sasavje" versehen, an das löbl. k. k. Bezirksamt zu Gurkfeld einzusenden, worin der Dfferent sich über den Ertrag des Neugeldes bei einer öffentlichen Kasse mittelst Vorlage des Depositencheines auszuweisen, oder dieses Neugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, wie die Bestätigung, daß Dfferent den Gegenstand des Baues nebst den Bedingungen genau kenne, wörtlich angegeben werden.

Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Abschluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat das Letztere, bei gleichen schriftlichen aber dasjenige den Vorzug, welches früher eingelangt ist und daher den kleineren Post-Nummerus trägt.

Im Falle das Anbot den Fiskalpreis nicht überschreitet, wird der Vertrag sogleich auf Grund des Lizitationsprotokoll geschlossen; und der Bau zur Ausführung übergeben, im entgegengesetzten Falle aber bleibt die hohe Ratifikation vorbehalten.

K. k. Bauerpositur Gurkfeld am 5. August 1859.

3. 366. a (2)

Nr. 901.

### Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1200 Megen Weizen,  
1500 „ Korn,  
700 „ Kukuruz,  
mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unerdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, das zu liefernde Getreide im Avarial-Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr, einzulegen. Der Schlüssel zur Getreide-Magazin Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 42 pr. Sack oder 2 Megen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bis Voitsch und dann auf eigene Rechnung hierher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskassa zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 30 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende August 1859 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte

ein Offert auf sämtliche Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Avar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Dfferenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird gleich am 1. September 1859 das erlegte Badium zurückgestellt worden, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1859, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt, jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Avar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen, im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. August 1859.

3. 370. a (1)

### Lizitations-Kundmachung.

Vom k. k. Zeug-Ärtillerie-Posten-Kommando zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 5. September d. J., Vormittags um 9 Uhr in der Feldkriegs-Kommissariats-Kanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Avarialgütern, einschließig der Bett- und Montursstoffe, zu Lande, für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. November 1859 bis Ende April 1860, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation, abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Agram, Karlsstadt, Fiume, Klagenfurt, Görz, Malborgetho, Mont-Predil, Palmanuova, zum Pulverthurm bei Servola, über Sessana und Basovicza, Duino und Stein in Krain, dann vom Laibacher Bahnhofs bis zum hiesigen Pulverthurme und in das hiesige Kastell, ferner:

von Stein in Krain nach Laibach

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeug-Ärtillerieposten-Kommando-Kanzlei in der Wienerstraße Nr. 73, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslizitation wird das Badium mit 200 fl. öst. Währ. oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Bei jeden Konkurrenten oder Dfferenten muß ein Zertifikat, welches zu Folge der a. h. Entschlußung vom 23. Oktober 1855 ungeltem-

pelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbekammer, oder wo diese nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande als fähig erklärt wird, die Verführung der Avarial-Güter übernehmen zu können.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, dann mit dem vorbemerkten Badium und Zertifikate versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.

2. Ist der schriftliche Dfferent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Dfferent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbefannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Dfferent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung das dem Offerte beigezeichnete Badium sogleich auf den vollen Kautionsbetrag von 500 fl. öst. Währung oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Lizitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene, welche bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Avar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend.

Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Kontrakt Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichtsdestoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Avar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wenn immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes einen Regress an dem Einen oder dem Andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Laibach am 9. August 1859.



3. 1329. (2) Nr. 3507

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht: Nachdem zu der in der Exekutionssache der minderjährigen Anna Domladisch, unter Vertretung des Vormundes Blas Thomisch von Feistritz, gegen Andreas Samso von Grafenbrunn, pteo. 91 fl. 28 3/4 kr. c. s. c., mit dem Bescheide vom 29. Jänner, auf den 27. Juli 1859 bestimmt gewesenen ersten Feilbietung der gegnerischen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten auf den 27. August 1859 bestimmten mit dem vorigen Anbange geschritten.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Juli 1859.

3. 1328. (2) Nr. 3506

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit allgemein kund gemacht: Nachdem zu der auf den 27. Juli 1859 in der Exekutionssache des Franz Bittschlich von Feistritz, gegen Johann Wallentschich von Watsch, pteo. 12 fl. 60 kr., mit dem Bescheide vom 25. Jänner 1859, Z. 422, bestimmten erklusiven ersten Feilbietung der gegnerischen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten auf den 27. August d. J. bestimmten geschritten und zwar mit dem vorigen Anbange.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Juli 1859.

3. 1293. (2) Nr. 2080

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des k. k. Bezirksamtes von Seisenberg, gegen Damian Möstnik von Laase, wegen an Grundentlastungsrückständen schuldigen 37 fl. 38 2/3 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sobelsberg sub Rekt. Nr. 216 vorkommenden Realität in Laase Konst. Nr. 4, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1000 C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsatzungen auf den 30. August, auf den 1. Oktober und auf den 3. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 1. Juni 1859.

3. 1300. (2) Nr. 1385

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Braune von Gottschee, durch Dr. Benedikter, gegen Maria Stukel von Sobindorf, wegen aus dem Urtheile vom 13. Oktober 1838, Z. 2169, schuldigen 273 fl. 6 W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Smuk sub Rekt. Nr. 41 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 588 fl. C. M. reassumirt, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 23. August, auf den 22. September und auf den 20. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 6. Mai 1859.

3. 1301. (2) Nr. 1555

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Petritz von Kerschdorf, gegen Jakob Hutter von Sobindorf, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen schuldigen 382 fl. 62 kr. 6 W. c. s. c., in die exekutive Realisation der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Smuk sub Tom III, Fol. 133 vorkommenden Realität gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den 8. September Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte pr. 151 fl. C. M. an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 14. Mai 1859.

3. 1302. (2) Nr. 1771

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Simon Sadnik, Sessionärs des Georg Kump von Berh, gegen Mathias Strauß von Koschany Nr. 20, Erbe des Josef Strauß, wegen 82 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Tschernembl sub Tom I Fol. 60, Urb. Nr. 60 vorkommenden veräußerten Haubrealität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 300 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die diebställigen Feilbietungstagsatzungen auf den 31. August, auf den 28. September und auf den 26. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 9. Mai 1859.

3. 1303. (2) Nr. 1800

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Stert von Breiterdorf, gegen Katharina Schwegel von Cort, wegen aus dem Vergleiche vom 6. Dezember 1848 schuldigen 71 fl. 5 kr. 6 W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, auf der im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom II, Fol. 114, Rekt. Nr. 191 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 362 fl. 25 kr. 6 W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 30. August, auf den 30. September und auf den 29. Oktober 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt werden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 3. Juni 1859.

3. 1305. (2) Nr. 2125

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes Tschernembl, nom des h. Verars, gegen Margaretha Illentz von Bresnig, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 23. Juli 1852, Z. 106, schuldigen 15 fl. 36 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Lehtern gehörigen, im Grundbuche Gut Thurnau sub Tom I Fol. 209, Rekt. Nr. 22 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 136 fl. 50 kr. 6 W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 22. August, auf den 19. September und auf den 20. Oktober 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 24. Juni 1859.

3. 1306. (2) Nr. 2425

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Krahl von Unterdeutschau, durch Dr. Benedikter von Gottschee, gegen Johann Krahl junior von Grasslinden, wegen aus dem Urtheile vom 26. Dezember 1855, Z. 6836, schuldigen 180 fl. 6 W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom 28 Fol. 148 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 345 fl. C. M. gewil-

iget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 30. August, auf den 30. September und auf den 28. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 6. Juli 1859.

3. 1317. (2) Nr. 10719

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Alex Schesche von Unterpernizb, durch den k. k. Notar Dr. Josef Orel, gegen die unbekannt Prätendenten des Eigenthums mehrerer, zu seiner in der Steuergemeinde Unterpernizb gelegenen, im Grundbuche des Domkapitels Laibach sub Rekt. Nr. 43 und Urb. Nr. 34 vorkommenden Realität gehörigen Parzellen das Gesuch auf Anerkennung des Eigenthums und sijnige Eintragung derselben in das obbezeichnete Grundbuchsfolium, eingebracht, und zwar:

Bauarea Parz. Nr.	6 mit	24	Quadr. Flächenmaß
"	23	92	"
Acker	68	963	"
"	116	812	"
"	118	181	"
"	193	1574	"
"	263	520	"
"	269	1430	"
"	496	874	"
"	606	186	"
"	632	497	"
"	633	374	"
Wiesen	164	678	"
"	265	1304	1161 Quadr. M.
Weiden	102	113	"
"	117	294	"
"	160	222	"
"	262	97	"
"	264	431	"
"	266	186	"
"	270	289	"
"	520	77	"
"	521	39	"
Hodwald	522	115	"
"	705	1097	"
"	740	922	"
"	741	361	"
"	753	788	"
"	754	354	"
"	886	393	"
Niederwald	443	1470	"
"	462	186	"

Nachdem nun in Folge dieser Eintragung diese Parzellen bleibende Bestandtheile obiger Realität bilden sollen, so werden hiemit sämtliche unbekannt Prätendenten des Eigenthumsrechtes dieser Parzellen hiemit aufgefodert, sijnig binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Coctes in der Laibacher Zeitung, sijnig mit der Ueberreichung der diebställigen Anerkennungs-klage geltend zu machen, als widrigen nach Ablauf dieser Frist über das diebställige neuerliche Einschreiten des Gesuchstellers die Eintragung in das Grundbuch erfolgen würde.

Laibach am 26. Juli 1859.

3. 1326. (2) Nr. 961

E d i k t.

Nachdem zu der mit diebstgerichtlichem Bescheide vom 7. v. M. Z. 741, in der Exekutionssache des Hrn. Johann Lufmann aus Laibach, durch Hrn. Dr. Supvan, wider Fr. Maria Unterluggauer aus Reustadl, pteo. 777 fl. 6 W., angeordneten ersten erklusiven Feilbietung des in Reustadl sub Rekt. Nr. 4 1/2 vorkommenden Hauses, im Schätzungswerte von 3318 fl. 6 W., kein Kauflustiger erschien, werden die weiteren Feilbietungstermine auf den 26. August und 30. September d. J. Vormittags von 10 — 12 Uhr mit dem vorigen Anbange vor sich gehen.

Reustadl am 26. Juli 1859.

3. 1327. (2) Nr. 3505

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit erinnert:

Nachdem in der Exekutionssache des Johann Plaug von Grafenbrunn, gegen Josef Rallich von Derfkonze pteo. 17 fl. 20 kr., zu der auf den 27. Juli 1857 mit dem diebstgerichtlichen Bescheide vom 9. Februar 1859, Z. 695, bestimmten erklusiven Feilbietung der gegnerischen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten auf den 27. August d. J. bestimmten Realfeilbietung und zwar mit dem vorigen Anbange geschritten.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Juli 1859.